

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1959

Nummer 28

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 7. 59	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker	2121	125
10. 7. 59	Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen	223	125
10. 7. 59	Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren . . .	2030	128

2121

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Apotheker.

Vom 10. Juli 1959.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118), vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939), vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546) und vom 19. Dezember 1951 (BGBI. I S. 1007) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen nach der Prüfungsordnung für Apotheker trifft

- a) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchst. a) und b), des § 14 Abs. 4 sowie des § 19 Abs. 2 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die pharmazeutische Vorprüfung abgelegt wird oder abgelegt worden ist,
- b) in den Fällen des § 15 Abs. 1, des § 19 Abs. 4, des § 20 Abs. 2, des § 40 Abs. 2, des § 41 Abs. 1 und des § 42 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Prüfungsausschuß oder der Prüfungsausschuß, vor dem ohne Ausnahmegewilligung die Prüfung abzulegen wäre, seinen Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f h u e s .

— GV. NW. 1959 S. 125.

223

Dritte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen.

Vom 10. Juli 1959.

Auf Grund der §§ 42 Abs. 6, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — wird im

Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags folgendes verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder auf vorläufige Erlaubnis zum Betriebe von Ersatzschulen sind vom Schulträger bei der unteren Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG), in deren Bezirk die Schule errichtet werden soll, einzureichen.

(2) Sind in einer Ersatzschule organisatorisch oder wirtschaftlich zusammengefaßte Schulen verschiedener Schuiformen vereinigt, so ist jede dieser Schulen, wenn sie als Ersatzschule geführt werden soll, gesondert genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen Vor- und Zuname, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
 - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und die vertretungsberechtigten Organe,
2. die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart,
3. die Bezeichnung der Gemeinde, in deren Gebiet die Schule errichtet werden soll,
4. die Angabe, ob die Schule für Schüler, für Schülerrinnen oder für beide Geschlechter bestimmt ist,
5. die Benennung des Schulleiters und der Lehrer unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -tag und Staatsangehörigkeit,
6. Angaben über Lage, Zahl und Größe der Schulräume,
7. Angabe über die Höhe und Errichtung des Schulgeldes,
8. den Hundertsatz der vorgesehenen Freistellen und Ermäßigungen,
9. die Angabe, ob mit der Schule ein Schülerheim verbunden sein soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) bei Einzelpersonen Lebenslauf, Führungszeugnis und — sofern der Schulträger die Schule verwaltet oder auf dem

- Schulgrundstück wohnt — Gesundheitszeugnis des Schulträgers,
- bei juristischen Personen die Satzung des Schulträgers,
- Lebenslauf, Führungs- und Gesundheitszeugnis des Schulleiters und der Lehrer,
 - Nachweis über die Befähigung des Schulleiters und der Lehrer zur Unterrichtserteilung,
 - der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulform übereinstimmt,
 - Lagepläne sowie Gründ- und Aufriss des Schulgebäudes,
 - Abschrift der mit dem Schulleiter und den hauptamtlichen Lehrern vorgesehenen Anstellungsverträge,
 - der Haushaltsvoranschlag der Schule,
 - die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, daß die Auflösung der Schule nur mit Ablauf eines Schuljahres erfolgt.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

- Der Bescheid des Kultusministers über die Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule oder die vorläufige Erlaubnis zum Betriebe der Schule enthält:
 - die Bezeichnung der Schule, die nach § 7 SchVG den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen an demselben Ort unterscheidet, ggf. Zusatzname und Schulart,
 - die Bezeichnung des Schulträgers, dem die Aufbringung der Schulkosten und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schule nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obliegt,
 - die Bezeichnung der Gemeinde und eine Feststellung über die räumliche Unterbringung der Schule (Schulgebäude),
 - die Gliederung der Schule in Schulklassen,
 - die Zahl und Art der Lehrerstellen.

(2) Die vorläufige Erlaubnis kann auch unter Auflagen erteilt werden. Es sind nur Auflagen zulässig, die den Zweck der vorläufigen Erlaubnis fördern.

(3) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, ohne daß die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde hierzu vorliegt.

(4) Die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis der Ersatzschule in die Genehmigung der Schule erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch den Kultusminister.

(5) Die vorläufige Erlaubnis ist drei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes zurückzunehmen, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt in eine Genehmigung umgewandelt ist.

Diese Frist kann durch den Kultusminister für Schulen im Sinne der §§ 37 Abs. 6 und 46 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — auf Antrag verlängert werden.

§ 3

Bezeichnung der Ersatzschule

Ersatzschulen dürfen nur die im Bescheid des Kultusministers (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)) enthaltene Bezeichnung führen.

§ 4

Veränderung der Ersatzschule

(1) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis gilt nur für den Schulträger, die Schulform, die Schulart und die Gemeinde, die in dem zugestellten Bescheid aufgeführt sind.

(2) Die Absicht, eine Ersatzschule aufzulösen, ist vom Schulträger und Leiter spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Schließungstermin dem Kultusminister unter Angabe der Gründe anzugeben. Hierbei sind Angaben über die anderweitige Unterbringung der Schüler, insbesondere der schulpflichtigen zu machen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß der Übertritt der Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(3) Die vorübergehende Schließung der Schule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

§ 5

Führung der Ersatzschule

(1) Die Ersatzschule ist ordnungs- und sachgemäß und in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid oder dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis zu führen.

(2) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht zur Aufnahme der Schüler. Der Ein- und Austritt volks- oder berufsschulpflichtiger Schüler ist vom Schulleiter der für den Wohnsitz des Schülers zuständigen Gemeinde anzugeben. Über Schulversäumnisse der schulpflichtigen Schüler hat der Schulleiter Aufzeichnungen zu machen und deren Zusammenstellung jährlich der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Festlegung der Ferien richtet sich nach der jährlichen Ferienordnung des Kultusministers. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG).

Die Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde über den Zeitpunkt von Aufnahme- und Abschlußprüfungen werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften abgehalten.

(2) Soweit die Aufnahme von Schülern in eine öffentliche Schule das Bestehen einer Prüfung voraussetzt, gilt diese Voraussetzung auch für die Ersatzschulen. Im übrigen ist der Übergang von Schülern der Ersatzschulen in die entsprechende Klasse einer anderen Ersatzschule oder einer öffentlichen Schule und umgekehrt ohne Aufnahmeprüfung möglich. Schüler, die von einer Ergänzungsschule in eine Ersatzschule überreten wollen, können, bevor sie sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, in die im Abgangszeugnis angegebene Klasse als Gastschüler aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung ist nach zwei Monaten vorzunehmen.

(3) Für die Abhaltung der Reifeprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zur Prüfung dürfen in der Regel nur Schüler zugelassen werden, die die letzten zwei Jahrgänge dieser Schule besucht haben.
- Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Prüfungsleiter. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung sind der Schulaufsichtsbehörde vom Schulleiter anzugeben. Die Prüfung darf nur dann stattfinden, wenn die Schulaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

§ 7

Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Schulträger und Leiter der Ersatzschulen sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in Führung und Einrichtung der Schule zu geben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Dem Schulträger ist über Beanstandungen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8
Lehrer an Ersatzschulen

(1) Die Zahl der hauptamtlich beschäftigten Lehrer darf nicht kleiner sein als die an entsprechenden öffentlichen Schulen.

(2) Soweit vom Schulträger mit den hauptamtlichen Lehrern Anstellungsverträge abzuschließen sind (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) müssen diese entsprechend den für die Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen regeln:

1. die ordnungsmäßige Besoldung der Lehrer nach Maßgabe der Landesbesoldungsgesetze, soweit es sich um beurlaubte Beamte oder um Planstelleninhaber im Sinne des § 5 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — handelt, oder bei Angestellten nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. die Zahlung der Dienstbezüge in regeimäßigen Zeitabschnitten,
3. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer,
4. die Weiterzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle,
5. den Urlaub,
6. den Umfang der Beschäftigung des einzelnen Lehrers,
7. die Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüssen und sonstigen Fürsorgeleistungen,
8. die Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist.

(3) Die Führung der jeweiligen Bezeichnung (Abs. 2 Ziff. 8) kann dem Lehrer frühestens zu dem Zeitpunkt gestattet werden, zu dem er im öffentlichen Dienst zur Einstellung, Anstellung oder Beförderung heransteht würde.

(4) Das Anstellungsverhältnis eines Planstelleninhabers (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438) ist demjenigen des Beamten auf Lebenszeit vergleichbar, wenn bei der Berufung in das Dienstverhältnis und bei der Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(5) Mit Lehramitanwärtern, die einer Ersatzschule zur Ausbildung überwiesen werden, ist ein Anstellungsvertrag nicht abzuschließen.

(6) Die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Leiter und Lehrer an der Ersatzschule (§ 41 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG) nach Prüfung der persönlichen und fachlichen Befähigung und des vorgelegten Anstellungsvertrages.

(7) Die Kündigung des Dienstverhältnisses von Lehrern ist vom Schulträger der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) SchVG) unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Vor- und Ausbildung der Leiter und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Über die Gleichwertigkeit der Vor- und Ausbildung von Leitern und Lehrern an Ersatzschulen im Sinne des

§ 37 Abs. 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 und 4 Buchstabe a) SchVG).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen anordnen, daß als Ausgleich für die praktisch-pädagogische Vorbildung der Nachweis der Eignung im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule innerhalb einer bestimmten Frist erbracht wird.

§ 10
Übergangsregelung
für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der an Ersatzschulen hauptamtlich tätig gewesenen Lehrer, die nicht unter § 6 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438 — fallen und zwischen dem 19. April 1952 und dem 29. Dezember 1953 die für Lehrer an öffentlichen Schulen geltende Altersgrenze erreicht hatten, gelten folgende Vorschriften:

1. In den Haushaltsplan sind die tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 75% der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Landesbeamten einzusetzen. Von dem hiernach zulässigen Betrag sind jedoch Renten, die der Lehrer aus der Rentenversicherung sowie einer etwaigen Zusatzversicherung erhält, vorweg abzusetzen.
2. Wenn für die Zeit seit dem 19. April 1952 keine Versorgungsbezüge gewährt worden sind, können die Beträge nach Ziffer 1 nachträglich in den Haushaltsplan eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, daß die Versorgungsbezüge vom Schulträger nachträglich gezahlt werden. Soweit durch die nachträgliche Zahlung von Versorgungsbezügen ein Haushaltsfehlbedarf entsteht oder erhöht wird (§ 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. Dezember 1953 — GS. NW. S. 438), trägt den entsprechenden Betrag das Land. § 12 der genannten Verordnung findet keine Anwendung.
3. Ist die Schule oder der Schulträger weggefallen, oder tritt der Wegfall künftig ein, so bestimmt der Kultusminister den Schulträger einer anderen Ersatzschule, der die nach Ziffer 1 und 2 zu berücksichtigenden Versorgungsbezüge in den von ihm einzureichenden Haushaltsplan zusätzlich aufzunehmen hat. Die Aufwendungen werden vom Land erstattet.

§ 11
Sondervorschriften

(1) Für die Wohlfahrtsschulen (Ersatzschulen) obliegt die Durchführung dieser Verordnung dem Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Kultusminister.

(2) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe (Ersatzschulen) führt der Kultusminister diese Verordnung im Benehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister durch.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1959.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
S ch ü tz.

— GV. NW. 1959 S. 125.

2030

**Verordnung
über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren.
Vom 10. Juli 1959.**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Geltung der allgemeinen Laufbahnverordnung

Für die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gilt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO —) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) entsprechend, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Mittlerer Dienst

§ 2

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 - a) mindestens 19 und höchstens 27 Jahre alt ist,
 - b) eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
 - c) eine mit der Gesellenprüfung abgeschlossene Lehrzeit in einem für den feuerwehrtechnischen Dienst brauchbaren Handwerk oder eine sonstige für diesen Dienst geeignete Berufsausbildung sowie eine zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf nach Abschluß der Ausbildung nachweist,
 - d) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.
- (2) Vor der Annahme hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Feuerwehrmannanwärter“.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr, eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr oder eine Tätigkeit im erlernten Beruf nach Abschluß der Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) bis zur Hälfte, jedoch nicht über sechs Monate hinaus, angerechnet werden.

§ 4

Prüfung

Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Wird die Prüfung endgültig nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis dem Anwärter durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird.

§ 5
Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden.

(2) Auf die Probezeit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr oder eine nebenberufliche Tätigkeit in einer anerkannten Werkfeuerwehr bis zur Hälfte angerechnet werden, soweit sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat und nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist; jedoch ist wenigstens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 6
Beförderung

(1) Der Feuerwehrmann kann frühestens nach einer Dienstzeit von zwei Jahren zum Oberfeuerwehrmann ernannt werden.

(2) Der Oberfeuerwehrmann kann frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Brandmeister ernannt werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und das Bestehen der Brandmeisterprüfung. Der Dienstherr darf den Beamten erst nach einer Auswahlprüfung zum Lehrgang melden.

(3) Dienstzeiten, die hiernach Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 7
Übernahme von hauptberuflichen Angehörigen freiwilliger Feuerwehren und anerkannter Werkfeuerwehren

Angehörige freiwilliger Feuerwehren und anerkannter Werkfeuerwehren, die als Angestellte oder Arbeiter seit wenigstens zwei Jahren hauptberuflich im feuerwehrtechnischen Dienst tätig sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollenkt haben, können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis d) erfüllen und die für das betreffende Amt nach § 4 und § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Die Probezeit kann auf ein Jahr herabgesetzt werden.

2. Gehobener Dienst
§ 8

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 - a) mindestens 21 und höchstens 27 Jahre alt ist,
 - b) mindestens das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt erworben hat,
 - c) nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist.

(2) Vor der Annahme hat der Bewerber eine Eignungsprüfung abzulegen, die hinsichtlich der körperlichen Eignung auf Turn- und Sportübungen zu beschränken ist.

§ 9
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Der Beamte führt die Dienstbezeichnung „Brandinspektoranwärter“.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt sind, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, die geeignet sind, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes ist die Brandmeisterprüfung an der Landesfeuerwehrschule abzulegen. Wer diese Prüfung endgültig nicht bestehet, scheidet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Der Vorbereitungsdienst schließt ab mit der Teilnahme an einem Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule.

§ 10 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist an der Landesfeuerwehrschule die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Anwärtern, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird. Ihnen kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes durch den Prüfungsausschuß zuerkannt werden; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 11 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe können Angestellte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchst. b) erfüllen, die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt haben und an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Angestellter im feuerwehrtechnischen Dienst nach dem 21. Lebensjahr nachweisen, die geeignet ist, die für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 19. Lebensjahres, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden oder an dessen Stelle getreten sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate Probezeit zu leisten.

§ 12 Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt,
- b) die Brandmeisterprüfung abgelegt haben und
- c) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet sind.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, welche die Brandmeisterprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, kann die Dienstzeit von vier Jahren (Satz 1 Buchst. a) um ein Jahr gekürzt werden. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden nach einer vom Dienstherrn vorzunehmenden Auswahlprüfung in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre.

(3) Am Ende der Einführungszeit ist der Brandinspektorlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abzuleisten und die Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. Beamte, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienststellung.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

3. Höherer Dienst

§ 13

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) nach abgeschlossenem Studium an einer technischen Hochschule oder an einer Universität die Prüfung als Diplomingenieur, Chemiker oder Physiker bestanden hat,
- c) nach amtärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr voll geeignet ist,
- d) vom Innenminister zugelassen ist.

§ 14

Vorbereitungsdienst

(1) Der Bewerber wird von einer Stadt mit Berufsfeuerwehr als Beamter auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Brandreferendar“ in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre und drei Monate.

§ 15

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen.

(2) Bei Beamten, welche die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis durch den Dienstherrn schriftlich bekanntgegeben wird. Beamten, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes durch den Prüfungsausschuß zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16

Probezeit

(1) Als Beamter auf Probe kann übernommen werden, wer die Laufbahnprüfung nach § 15 abgelegt hat und nicht älter als 35 Jahre ist.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann bei dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der Laufbahnprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und für Beamte, welche die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden.

(3) Beschäftigungszeiten nach Bestehen der Laufbahnprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 17

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des gehobenen Dienstes können durch ihren Dienstherrn zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren im feuerwehrtechnischen Dienst, davon mindestens 6 Jahre im gehobenen Dienst, zurückgelegt haben und sich in einer Beförderungsstelle des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes befinden,
- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen und
- c) mindestens 35 und nicht älter als 50 Jahre sind.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens 12 Monate, davon sind 9 Monate bei Berufsfeuerwehren außerhalb des Bereiches des Dienstherrn und drei Monate bei einer Landesdienststelle des Feuerschutzes abzuleisten.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung (§ 15) abzulegen. Beamte, welche die Prüfung endgültig nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienststellung.

(4) Die Aufstiegsbeamten werden im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Ein Amt der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften dieses Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

4. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Beförderung vor Erreichen der Altersgrenze

Feuerwehrbeamte dürfen innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze nicht befördert werden.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Die Höchstaltersgrenze nach § 7 kann für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten der

Verordnung für Angehörige freiwilliger Feuerwehren bis zu fünf Jahren überschritten werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1962 auf Antrag eines Brandreferendars, der zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Prüfung (§ 15) das 28. Lebensjahr vollendet haben wird, um höchstens drei Monate verkürzt werden, wenn der Brandreferendar

- a) nach Ablegung der Hochschulprüfung in seiner Fachrichtung praktisch tätig gewesen ist oder
- b) im Dienst einer Berufsfeuerwehr oder einer freiwilligen Feuerwehr tätig gewesen ist.

Über die Verkürzung entscheidet der Innenminister.

(3) Für Aufstiegsbeamte nach § 17 kann die Einführungszeit für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1959 auf sieben Monate verkürzt werden, von denen drei Monate außerhalb des Bereichs des Dienstherrn abzuleisten sind.

(4) Im übrigen gelten die Unterabschnitte 1 und 2 des Abschnitts IX LVO entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anstellungsgrundsätze und Laufbahnvorschriften für die Berufsfeuerwehr vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 411) außer Kraft. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie die Prüfungsordnungen für den mittleren, den gehobenen und den höheren Feuerwehrdienst vom 15. März 1951 (MBI. NW. S. 418 bis 422) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1959.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

D u f h u e s .

— GV. NW. 1959 S. 128.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 3,40 DM.